

## **Anlage 1      Erlass Unterkünfte von Saisonarbeitskräften Mai 2020**

### **Maßnahmen des Arbeitsschutzes in Sammelunterkünften für Saisonarbeitskräften, Werkwohnungen und weiteren Unterkünften von Beschäftigten bei Werkvertragsnehmern der Fleischindustrie während der aktuellen Corona-Pandemie**

Arbeitgeber sind verpflichtet, alle in Deutschland geltenden Regeln des Arbeitsschutzes sowie des Arbeitsrechts einzuhalten. Für Saisonarbeiter und Arbeitskräfte von Werkvertragsnehmern der Fleischindustrie gelten alle arbeitsrechtlichen Schutzrechte sowie Hygieneschutzmaßnahmen und Abstandsgebote, die bei anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzuwenden sind.

1. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass durch die Belegung der Unterkünfte kein erhöhtes Infektionsrisiko für die Beschäftigten besteht und eine erhöhte Infektionsverbreitung ausgeschlossen wird.
2. Die Zimmerbelegung ist grundsätzlich auf Einzelbelegung auszurichten. Ausnahmen von der Einzelbelegung sind nur bei Mitgliedern eines Arbeitsteams zulässig. Bei Mitgliedern eines Arbeitsteams darf die Zimmerbelegung max. mit halber Kapazität umgesetzt werden. D. h. gem. technischer Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.4 Unterkünfte Nr. 5.2 dürfen max. 4 Personen in einem 8-Bett-Zimmer untergebracht werden. Bei der Belegung der Schlafräume ist ein Mindestabstand der Betten von 2,00 m einzuhalten. Die gemeinsame Nutzung von Etagenbetten ist nicht zulässig.
3. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass fließendes Wasser und ausreichend Desinfektionsmittel (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche) sowie Einmalhandtücher in Bad, Toilette und Küche zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass engmaschige Reinigungspläne für Gemeinschaftseinrichtungen (Küchen, Essbereiche, Bäder, Toiletten u.a.) erstellt werden und mehrfaches tägliches Desinfizieren von Türgriffen, Wasserhähnen, Toiletten u. ä. durchgeführt wird.
5. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsteams jeweils möglichst eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung stehen. Nur in Ausnahmefällen sind Gemeinschaftsräume von mehreren Arbeitsteams unter Beachtung stringenter getrennter Nutzung und notwendige Desinfektion zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zulässig.
6. Bei Nutzung gemeinsamer Bereiche (Küche, Sanitärräume, Gemeinschaftsräume, Pausenräume etc.) durch verschiedene Arbeitsteams ist durch verschiedene Nutzungszeiten ein Kontakt zwischen den Mitgliedern der einzelnen Arbeitsteams auszuschließen. Zwischen den Nutzungen sind die Räume ausreichend zu lüften und zu reinigen.
7. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten ihre Arbeitskleidung und ihre Wäsche bei mind. 60°C (Waschmaschine oder Wäschedienst) waschen.

8. Für den Fall einer Erkrankung eines Beschäftigten an Covid-19 hat der Arbeitgeber Maßnahmen vorzubereiten und vorzuhalten, damit Covid-19-Erkrankte und deren Kontaktpersonen für 14 Tage unter Quarantäne gestellt werden können.
9. Der Arbeitgeber hat beim Transport zum Arbeitsplatz sicherzustellen, dass während des Transportes von Beschäftigten Maßnahmen des Infektionsschutzes umgesetzt werden. Gruppentransporte sind stets für Arbeitsteams getrennt durchzuführen. Während des Gruppentransportes sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
10. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Beschäftigten während ihrer Arbeit Toiletten in der Nähe ihres Arbeitsplatzes zur Verfügung stehen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse. Diese sind ausschließlich auf dem Feld zulässig und müssen dort über Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser (kann auch über einen Wasserbehälter erfolgen), Seife und Einmalhandtücher verfügen.
11. Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Mindestschutzabständen von 1,5 m sollen den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.